

SATZUNG

des Fördervereins „Der Regenbogenfisch“

in der Fassung vom 21.08.2000
mit Änderungen vom 18.03.2009, 18.02.2010, 19.03.2012 und 01.04.2014

§ 1

Der Förderverein „Der Regenbogenfisch“ mit Sitz in 38272 Burgdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartens „Am Ries“ in Berel.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spendensammlungen sowie materieller und finanzieller Unterstützung bei z.B. Reparatur- und Pflegearbeiten des Kindergartens.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für ehrenamtlich tätige Personen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei die Versammlung nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 40 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Sollte diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird zu einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, die idealerweise zwei Wochen später stattfinden soll. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Verein kann dann mit einer einfachen Mehrheit aufgelöst werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke des Kindergartens „Am Ries“ in Berel zu verwenden hat.

§ 6

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, mindestens vier Wochen vor Jahresende, gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 5 entsprechend. Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder von der Mitgliederliste streichen, wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind oder die Anschrift unbekannt ist. Der Beschluss wird bzw. kann den betroffenen Mitgliedern nicht bekannt gemacht werden.

§ 8

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

§ 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 12

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagsordnung. Im Vorfeld der Mitgliederversammlung ist die Kasse von zwei gewählten Kassenprüfern oder deren Vertretern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden jeweils auf der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr gewählt.

§ 13

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.